



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Inhaber von Baumusterzulassungen gemäß
Kapitel 6.8. RID

Bearbeitung: Benjamin Hilbert
Telefon: +49 (228) 9826-352
Telefax: +49 (228) 9826-9352
E-Mail: HilbertB@eba.bund.de
ref33@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 16.07.2014

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

33.10-33lkv/010-3302#010

VMS-Nummer:

Betreff: Änderungen an Tanks von Gefahrgutkesselwagen

Bezug: Absatz 6.8.2.3.4 RID

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten der RID-Ausgabe 2013 zum 01. Januar 2013 wurden in Absatz 6.8.2.3.4 RID erstmals Maßgaben für Änderungen an Tanks beschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat mit Schreiben vom 17.12.2012 (Az 33.10-33lkv/010-3302#010) über das zugehörige neue Verwaltungsverfahren zur Zulassung von Änderungen gemäß Absatz 6.8.2.3.4 RID informiert. Im Zuge der Prozessoptimierung wurde das Verwaltungsverfahren angepasst.

Ab dem 01. August 2014 werden die Regelungen für Änderungen an Tanks gemäß Absatz 6.8.2.3.4 RID beim Eisenbahn-Bundesamt wie folgt umgesetzt:

Sobald durch eine formale Veränderung oder eine technische Maßnahme am Tank („Umbau“) von den Maßgaben der Tankbaumusterzulassung abgewichen wird, handelt es sich um eine Änderung. Eine Änderung an Tanks bedarf gemäß Absatz 6.8.2.3.4 RID i.V.m. § 15 Satz 1 Nr.13 GGV-SEB der Erteilung einer Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung (nachfolgend: Änderungszulassung) gemäß Absatz 6.8.2.3.4 RID durch das EBA.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Technische Maßnahmen an Tanks, die nicht die Rahmenbedingungen der Baumusterzulassung verlassen, gelten als Instandhaltungsmaßnahmen und bedürfen keiner Änderungszulassung. Da Baumusterzulassungen unterschiedliche Rahmenbedingungen enthalten können, ist die Zulassungspflicht von formalen Veränderungen bzw. technischen Maßnahmen an Tanks immer vom Einzelfall abhängig.

Hinweise:

Sofern in bestehenden Baumusterzulassungen bereits Bestimmungen zu Umbauten enthalten sind, gelten diese als Teil der Baumusterzulassung unmittelbar fort. Dies ist insbesondere der Fall bei

- Inbezugnahme der „Liste zu Änderungen/Umbauten an Tanks von Gefahrgutkesselwagen, die die Rahmenbedingungen der Zulassung nicht verlassen“ (sog. „Kreuzchenliste“): Hier sind verschiedene Umbaumaßnahmen genannt, die ohne Beteiligung der Zulassungsbehörde durchgeführt werden können und somit auch keiner Änderungszulassung gemäß Absatz 6.8.2.3.4 RID bedürfen, sofern die nach „Kreuzchenliste“ sonst notwendigen Maßnahmen beachtet werden.
- Definition von funktionsrelevanten Eigenschaften des Tanks: Im Rahmen dieser Definition ist festgelegt, dass Umbaumaßnahmen, welche die funktionsrelevanten Eigenschaften des Tanks nicht verändern, keiner Änderungszulassung gemäß Absatz 6.8.2.3.4 RID bedürfen.

Formale Veränderungen von Tanks betreffen insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Kennzeichnung des Tanks bzw. des Tankschildes, wenn gleichzeitig keine technischen Maßnahmen ergriffen werden (z.B. Streichung von Stoffen aus dem Tankschild).

Sollen Änderungsmaßnahmen an einem oder mehreren Tanks derselben Baumusterzulassung durchgeführt werden, so ist beim EBA eine Änderungszulassung zu beantragen. Die Änderungszulassung wird in der Regel auf der Basis der Bewertung eines zu ändernden Tanks erteilt und gilt für alle im Antrag genannten Tanks. Mit dem Antrag sind folgende Dokumente vorzulegen:

- Genaue und eindeutige Beschreibung der Änderungsmaßnahmen sowie Benennung der Werkstatt, in der die Änderungen durchgeführt werden
- Liste zur eindeutigen Identifikation aller Tanks, an denen die beschriebenen Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden (Herstell-/Seriennummern der Tanks)
- Baumusterzulassung der zu ändernden Tanks in deutscher Sprache
- Falls alle Tanks, die Gegenstand des Antrages sind, baugleich sind:
 - Entsprechende Erklärung des Antragstellers

Anderenfalls:

- Erklärung des Antragstellers, in der die baulichen Abweichungen aller betroffenen Tanks genau und eindeutig beschrieben sind

Basis für die Änderungszulassung ist immer die formale Bewertung der Konformität des geänderten Zustandes mit den aktuell gültigen Vorschriften. Hierfür setzt das EBA übergangsweise die

Benannten Stellen gemäß § 12 GGVSEB als Verwaltungshelfer ein. Dem Antragsteller steht es frei, die Beauftragung einer Benannten Stelle nach § 12 GGVSEB mitzuteilen.

Für die Bewertung sollen die Tankakte bzw. die hierfür erforderlichen Dokumente des zu bewertenden Tanks in deutscher Sprache bei der Benannten Stelle eingereicht werden. Die Benannte Stelle erstellt auf Grundlage der Tankakte und der Beschreibung der Änderungsmaßnahmen ein Gutachten, welches die Konformität des geänderten Zustandes mit dem aktuell gültigen Regelwerk bewertet. Die Bewertungen beziehen sich immer nur auf die Bereiche des Tanks, die geändert wurden bzw. auf die die Änderungsmaßnahmen Auswirkungen haben. Das EBA führt eine Prüfung auf Basis des Gutachtens inklusive aller Anlagen durch. Im Einzelfall, insbesondere bei ausschließlich formalen Änderungen, kann das EBA auf die Erstellung eines Gutachtens verzichten.

Ist die Prüfung positiv abgeschlossen, erteilt das EBA eine Änderungszulassung. Die Änderungszulassung enthält eine Auflistung, in der alle Tanks eindeutig identifiziert sind, für die die Änderungszulassung Gültigkeit hat. Die Änderungszulassung bezieht sich lediglich auf den zu ändernden Bereich, die ursprüngliche Baumusterzulassung des/der zu ändernden Tanks bleibt erhalten. Weiterhin ist die Änderungszulassung befristet bis zu dem Zeitpunkt, an dem sich das zugrundeliegende Regelwerk in den für die Änderungen relevanten Punkten ändert. Für jeden geänderten Tank muss der jeweiligen Tankakte eine Kopie der Änderungszulassung hinzugefügt werden.

Sofern für die zugelassene Änderung technische Maßnahmen an den Tanks durchgeführt werden müssen und diese vom EBA nach Absatz 6.8.2.4.4 RID als sicherheitsrelevant eingestuft werden, wird für alle geänderten Tanks eine außerordentliche Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.4 RID zur Auflage gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch gezeichnet
Wilmsen